



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 8/2024

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr OKR Waldow, Frau Frank
Durchwahl 0511 1241-254
E-Mail Susanne.Frank@evlka.de

Datum 22. August 2024
Aktenzeichen N-730-1 / 6, 63 R 342

Geschenke aus kirchlichen Mitteln

1. Definition und Betragshöhe „außergewöhnlicher ehrenamtlicher Einsatz im Einzelfall“
2. Anhebung des Höchstbetrages für kleine Präsente im Rahmen der örtlichen Kontaktpflege
3. Hinweis zur steuerlichen Berücksichtigung von Gutscheinen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund mehrerer Anfragen haben wir unsere Rundverfügung G10/2021 noch einmal überarbeitet und mit Erläuterungen ergänzt:

So haben wir aufgrund der allgemeinen Teuerungen den Höchstbetrag für kleine Präsente im Rahmen der örtlichen Kontaktpflege angehoben. Weiterhin wurde von den Kirchenämtern eine eindeutige Definition für „außergewöhnlichen ehrenamtlichen Einsatz im Einzelfall“ gewünscht. Da es hierzu immer wieder zu Unsicherheiten gekommen ist, haben wir außerdem die steuerliche Einschätzung von Geschenk-Gutscheinen thematisiert.

Es gelten fortan folgende Regelungen:

Vergabe von Geschenken

Geschenke dürfen nur zu besonderen Anlässen aus kirchlichen Mitteln getragen werden.

Hierzu gehören:

a) Anlässe aus **persönlichen** Gründen (z.B. besonderer Geburtstag, Eheschließung, silberne und goldene Hochzeit, Jubiläum),

b) Anlässe aus **dienstlichen** Gründen (Amtseinführung von hauptamtlichen Mitarbeitenden, Verabschiedung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden nach langjähriger Mitarbeit),

c) Gastgeschenke (Präsente an Besuchende einer kirchlichen Körperschaft oder anlässlich eines Besuches der Körperschaft bei anderen kirchlichen Organisationen).

Es gelten hierbei folgende Höchstbeträge pro Körperschaft/Einrichtung:

- **Ehrenamtliche u. Gemeindeglieder:** bis zu 50,- €
- **Haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende:** bis zu 30,- €
- **Gastgeschenke:** bis zu 100,- €
(je nach Anlass)

Darüber hinausgehende Kosten sind privat zu tragen.

d) Wenn einer Person im Einzelfall für einen **außergewöhnlichen ehrenamtlichen Einsatz** analog des § 28 Abs. 2 S. der Kirchengemeindeordnung (KGO) gedankt werden soll und hierfür keine Entschädigung gezahlt wird, kann dafür eine Geschenkvergabe bis zu 100,- € erfolgen. Es bedarf in diesem Fall analog zu § 28 Abs. 2 S. 2 KGO einer Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

Ein Einzelfall liegt dann vor, wenn die Aufgabe einmalig oder unregelmäßig übernommen wurde. „Außergewöhnlich“ bedeutet „weit über das normale Maß des Ehrenamts hinaus“, d.h. es war ein ungewöhnlich hoher Zeit- und Arbeitsaufwand mit der Aufgabe verknüpft oder sogar Fachwissen erforderlich, so dass man anderenfalls eine Fachfirma damit beauftragt hätte.

Diese Regelung erfolgt vorläufig im Hinblick auf die geplante Veröffentlichung eines Ehrenamtsgesetzes, das dies genauer regeln wird.

Nicht als Geschenke anzusehen sind **kleine Aufmerksamkeit** im Wert von bis zu 20,- €, die regelmäßig im Rahmen der Gemeindegemeinschaft (Besuchsdienst, Krankenbesuche etc.) oder bei Vortragstätigkeiten (Dozierende, Reiseleitung etc.) überreicht werden. Für die örtliche Kontaktpflege (= Repräsentationszwecke) gilt ein Höchstbetrag von 30,- €.

Bezüglich der Überreichung von **Gutscheinen** (z.B. für Restaurant- oder Kinobesuche) weisen wir darauf hin, dass es sich hierbei aus steuerrechtlicher Sicht nur dann um eine Sachzuwendung handelt, wenn hierdurch unmittelbar Produkte des Schenkenden erworben werden können. In allen anderen Fällen handelt es sich um eine Form der Bezahlung, die vom Beschenkten ggf. steuerlich zu berücksichtigen ist.

Im Haushaltsplan der Körperschaft ist auszuweisen, welchen maximalen jährlichen Gesamtbetrag sie für Geschenke vorsieht. Über die konkrete Geschenkvergabe entscheidet das haushaltsführende Organ, sofern es diese Entscheidung nicht ausdrücklich auf eine Einzelperson überträgt. Die Vergabe von Geschenken sollte anhand nachvollziehbarer Kriterien erfolgen; wir empfehlen den Körperschaften daher, innerhalb der o.g. Vorgaben eigene Regelungen festzulegen.

Die Rundverfügung G 10/2021 wird hiermit aufgehoben.

Inkrafttreten:

Die Regelungen dieser Rundverfügung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Lehmann)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischof*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen